BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 64/11 B

L 6 R 624/08 (Bayerisches LSG)
S 7 R 483/06 A (SG Landshut)

……..,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin G. beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 11.11.2010 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin G. , beantragt.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),*
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.

7 Soweit der Kläger geltend macht, sein Facharbeiterstatus sei urkundsbeweislich belegt, rügt er die vermeintlich fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Auf eine Verletzung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.

8 Auch die Sachaufklärungsrüge *(§ 103 SGG)* greift nicht durch. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensfehler "auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Der rechtskundig vertretene Kläger hat in der Beschwerdebegründung aber nicht behauptet, er habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten.

9 Schließlich liegt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor *(§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG).* Denn eine Gehörsrüge, mit der eine angeblich defizitäre Sachverhaltsaufklärung geltend gemacht wird, muss sich ebenfalls auf einen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag beziehen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es hier. Andernfalls liefe die für die Sachaufklärungsrüge *(§ 103 SGG)* normierte Beschränkung im Ergebnis leer *(BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7).*

10 Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN)*. Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

11 Der Kläger trägt vor, das Berufungsgericht sei - anders als das BSG im Urteil vom 11.9.1980 *(1 RJ 94/79 - SozR 2200 § 1246 Nr 66)* - davon ausgegangen, "dass die deutsche Berufsbezeichnung Baufachwerker auf den Kläger nicht anzuwenden war, da eine entsprechende

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Ausbildung in Bosnien nicht vorgelegen habe". Dieser Textpassage stellt der Kläger jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG gegenüber. Vielmehr legt er lediglich dar, dass die Voraussetzungen, die das BSG aufgestellt habe, entgegen der Auffassung des LSG erfüllt seien und geht mithin selbst davon aus, dass das LSG den Kriterien des BSG nicht (grundsätzlich) widersprochen, sondern sie lediglich nicht beachtet habe. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN)*. Unter diesen Umständen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der behaupteten Abweichung des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt *(vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45)*.

12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG)*.

13 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin G. nicht gewährt werden *(vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO)*.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS